

Studienordnung

für den Studiengang Lehramt an Werkreal-,
Haupt-, und Realschulen 2012

**Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
für den Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen (WHR-StO I)**

Vom 20. Juli 2011*

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 und §§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung, WHRPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 6. Juli 2011 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen beschlossen:

Das Kultusministerium hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 4 LHG mit Schreiben vom 21.09.2011, Az. 21-7832/131 sein Einvernehmen erklärt.

Die Kirchen haben gem. § 74 Abs. 2 LHG mit Schreiben vomihre Zustimmung erklärt.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Studienziel**
- § 3 Regelstudienzeit und Studieninhalt**
- § 4 Studienumfang und Studienstruktur**
- § 5 Fächer**
- § 6 Bildungswissenschaften**
- § 7 Grundlagen des Sprechens**
- § 8 Schulpraktische Studien**
- § 9 Erweiterungsstudium**
- § 10 Nachteilsausgleich**
- § 11 Inkrafttreten**

Anlagen

- Anlage 1 Studienplan**
- Anlage 2 Modulhandbuch**
- Anlage 3 Modulbeschreibungen der Erweiterungsstudiengänge**

* Die Änderungen von den Kirchen wurden eingearbeitet und vom Senat am 18.07.2012 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang „Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen“ der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Studienziel

Aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen ergibt sich die Aufgabe einer den Lebenslagen, den Lernvoraussetzungen und dem Lernbedarf aller Kinder und Jugendlichen möglichst gut entsprechenden Begleitung und Förderung. Die Studierenden erwerben im Studium die dazu notwendigen Kompetenzen in Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie weitere im Berufsfeld erforderliche Kompetenzen. Das Studium schließt in den genannten Bereichen die Auseinandersetzung mit Fragestellungen der sozialen, religiösen und kulturellen Diversität, der Genderforschung und der Inklusion ein.

§ 3 Regelstudienzeit und Studieninhalt

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit acht Semester.

(2) Das Studium umfasst ein Haupt- und zwei Nebenfächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien sowie die Grundlagen des Sprechens. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in den Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen nehmen die Kooperation mit den Eltern, die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz und der Diagnostik- und Förderkompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote einen hohen Stellenwert ein. Weitere Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Unterrichtssprache, in der Medienkompetenz und Medienerziehung, der Gesundheitserziehung, der Gendersensibilität, dem Führen einer Klasse, der Projektkompetenz und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Studienplan ist in der Anlage 1 enthalten. Die Studienmodule einschließlich der schulpraktischen Studien sind im Modulhandbuch, das als Anlage 2 Teil dieser Studienordnung ist, beschrieben. Die Studienmodule setzen die Kompetenzbeschreibungen der Anlage zur Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011 um.

§ 4 Studienumfang und Studienstruktur

(1) Der Studienumfang wird in ECTS-Punkten entsprechend gemäß dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Der Studienumfang beträgt 240 ECTS-Punkte. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden in der WHRPO I vom 20.05.2011, § 1 Abs. 3, als Leistungspunkte bezeichnet.

(2) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.

(4) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (Semester 1 und 2), das mit der Akademischen Vorprüfung abgeschlossen wird und das Hauptstudium (Semester 3 bis 8), das mit der Staatsprüfung abgeschlossen wird.

(5) Das Studium wird in vier Stufen absolviert:

- Stufe 1 : erste Modulstufe, umfasst die Module des Grundstudiums,
- Stufe 2: zweite Modulstufe, umfasst die Module des Aufbaustudiums,
- Stufe 3: dritte Modulstufe, umfasst die Module des Vertiefungsstudiums,
- Stufe 4 bildet die Prüfungsphase.

(6) Das Studium gliedert sich inhaltlich in sechs Studienbereiche:

1. die Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Grundfragen der Bildung mit dem Pflichtbereich der christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte sowie den Wahlpflichtfächern evangelische bzw. katholische Theologie, Philosophie, Soziologie und Politikwissenschaft),
2. das Hauptfach
3. das erste Nebenfach
4. das zweite Nebenfach
5. die schulpraktischen Studien (Orientierungs- und Einführungspraktikum, integriertes Semesterpraktikum, Professionalisierungspraktikum) und
6. die Grundlagen des Sprechens.

§ 5 Fächer

(1) Als Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (Fächer) können gewählt werden:

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,
6. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
7. Geographie,
8. Geschichte,
9. Informatik,
10. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
11. Kunst,
12. Mathematik,
13. Musik,
14. Physik,
15. Politikwissenschaft,
16. Sport,
17. Technik und
18. Wirtschaft

(2) Zu wählen sind ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Verpflichtend zu wählen ist eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik, Chemie, Technik oder Wirtschaft. Jedes Fach umfasst Inhalte zum Fächer verbindenden themenorientierten Arbeiten. Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/ Religionspädagogik kann gemäß § 6 Abs. 3 WHRPO I vom 20.05.2011 nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(3) Die Wahl des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer gemäß Abs. 2 Satz 1 und 2 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn. Ein Wechsel der gewählten Haupt- und Nebenfächer ist insgesamt nur einmal möglich.

§ 6 Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Psychologie und die evangelisch-theologischen beziehungsweise katholisch-theologischen, philosophischen, soziologischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Sekundarstufe 1 sowie medienpädagogischer und genderbezogener Themenstellungen.

§ 7 Grundlagen des Sprechens

Im Rahmen der Sprecherziehung erwerben die Studierenden stimmliche und sprecherische Grundkompetenzen auch unter dem Aspekt der Gesunderhaltung der Stimme.

§ 8 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen:

1. das Orientierungs- und Einführungspraktikum, während oder nach dem ersten Semester,
2. das integrierte Semesterpraktikum in der Mitte des Studiums und
3. das Professionalisierungspraktikum am Ende des Studiums ab dem sechsten Fachsemester mit Schwerpunkt auf dem forschenden Lernen.

Die zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist im Studienplan (Anlage 1) festgelegt. Die Studierenden reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und dokumentieren sie in einem Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird.

(2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum dient zur Orientierung im Berufsfeld einer Lehrperson an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen sowie einer Reflexion von Berufswunsch und -eignung.

(3) Das integrierte Semesterpraktikum, das an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen in Baden-Württemberg absolviert werden kann, dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei die Hochschulen und Schulen die Studierenden professionell begleiten. Im integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktisch-methodischer und erzieherischer Kompetenzen und die Aneignung von für das Lehramt bedeutsamen Persönlichkeitsmerkmalen in hinreichender Weise erkennbar sind.

(4) Die Kriterien für die Beurteilung der fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen gemäß WHRPO I § 9 Abs. 7 in § 12 Abs. 5 der Akademischen Prüfungsordnung für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen festgelegt.

(5) Wer sein integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrperson am gesamten Schulleben der Schule teil. Dies umfasst insbesondere

1. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden) und
2. Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule. Diese Veranstaltungen sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(6) Das Professionalisierungspraktikum dient der Entwicklung des forschenden Lernens. In begleitenden Lehrveranstaltungen können exemplarisch Projekte zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Wunsch auch an einer entsprechenden Institution im Ausland abgeleistet werden.

§ 9 Erweiterungsstudium

(1) Unter den in § 26 WHRPO I vom 20.05.2011 festgelegten Voraussetzungen können Erweiterungsprüfungen in den in § 6 WHRPO I genannten Fächern sowie im Rahmen eines Erweiterungsstudiengangs abgelegt werden.

(2) Der Leistungsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt für ein Hauptfach 66 und im Nebenfach 39 ECTS-Punkte, im Übrigen die in Anlage 3 dafür ausgewiesenen ECTS-Punkte.

(3) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Studienordnung anzuwenden.

§ 10 Nachteilsausgleich

Die Regelungen des § 21 der Akademischen Prüfungsordnung für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen sind auf das Studium entsprechend anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 20. Juli 2011

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

